



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Schulen  
(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.1-BS4363.0/130/1

München, 21.04.2020  
Telefon: 089 2186 0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19;  
hier: sukzessive Wiederaufnahme des Schulbetriebes**

Anlage: Hygieneplan (Anlage 1)  
KMS an die Schulaufwandsträger (Anlage 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf an das Schreiben von Herrn Staatsminister Prof. Dr. Piazolo vom 16.04.2020 anknüpfen und mich mit weiteren Details zur sukzessiven Aufnahme des Schulbetriebs ab dem 27.04.2020 an Sie wenden.

Die Staatsregierung hat in Abwägung aller Pros und Contras und einer Risikoabschätzung die Entscheidung getroffen, das öffentliche Leben sukzessive wieder aufzunehmen. Dazu zählt auch, dass der Schulbetrieb in geringem Umfang – unter strengen Vorsichtsmaßnahmen – teilweise wieder aufgenommen werden kann. Die an uns gestellten Herausforderungen werden damit nicht geringer, sind aber zu bewältigen.

Hierzu nun folgende generellen Informationen zur Ausgestaltung des sukzessiven Unterrichtsbetriebs, die soweit erforderlich mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) abgestimmt sind:

### **1. Welche Schulen fangen in welchem Umfang an?**

Wie bereits bekannt, soll der Schulbetrieb ab 27. April 2020 beginnend mit den Abschlussklassen der weiterführenden und beruflichen Schulen unter strengen Vorsichtsmaßnahmen wieder aufgenommen werden. Der Unterricht beginnt im Einzelnen:

- an **Mittelschulen** und den **entsprechenden Förderzentren**, die nach den Lehrplänen der allgemeinen Schulen unterrichten, in den Jahrgangsstufen 9 (soweit für eine Prüfung angemeldet) bzw. 10,
- an den **Sonderpädagogischen Förderzentren** in den Jahrgangsstufen 9,
- an **Realschulen** und den **entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung** in der Jahrgangsstufe 10,
- an den **3-stufigen und 4-stufigen Wirtschaftsschulen** in den Jahrgangsstufen 10 sowie an den 2-stufigen Wirtschaftsschulen in den Jahrgangsstufen 11 sowie den **entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung**,
- an **Gymnasien** in der Jahrgangsstufe 12
- an den **Beruflichen Oberschulen** und den **entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung** in den Jahrgangsstufen 12 und 13
- an den **Berufsschulen** und den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung in den Klassen mit anstehender Kammerprüfung im Jahr 2020, den Klassen des vollzeitschulischen Berufsgrundschuljahres (BGJ), für Schülerinnen und Schüler in Klassen zur Berufsvorbereitung, die für Prüfungen zur Erlangung eines weiterführenden Abschlusses angemeldet sind sowie für den Anteil des Kooperationspartners in kooperativen Klassen zur Berufsvorbereitung,

- an allen **Berufsfachschulen** (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils in den Abschlussklassen, sowie den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung,
- an allen **Fachschulen** (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die Abschlussklassen, sowie den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung,
- an allen **Fachakademien** (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die Abschlussklassen, sowie den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung,
- Darüber hinaus kann in **Schülerheimen** der Einrichtungsbetrieb für Schülerinnen und Schüler der zehnten Jahrgangsstufe ab Sonntag, 26.04.2020, für die Schülerinnen und Schüler, die u.U. ab 11.05.2020 wieder unterrichtet werden, ab Sonntag, 10.05.2020, aufgenommen werden. Die Entscheidung über eine Öffnung der Schulen für weitere Jahrgangsstufen ab 11. Mai wird noch getroffen werden.

## 2. Schutzmaßnahmen bei Gestaltung des Unterrichts sowie der Pausen

Bei der Gestaltung des Unterrichtsbetriebs ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Es gelten zunächst die bereits bekannten Verhaltensregeln
  - Achten Sie darauf, dass die bereits bekannte Nies- und Hustenetikette eingehalten wird (<https://www.infektionsschutz.de/hygiene-netipps/hygiene-beim-husten-und-niesen.html>).
  - Informieren Sie die Mitglieder der Schulfamilie und fordern Sie die Schülerinnen und Schüler auf, sich regelmäßig und gründlich die Hände zu waschen. Die Verwendung von Flüssigseife ist dafür ausreichend, eine Verwendung von speziellen Desinfektionsmitteln daher nicht erforderlich.
  - Achten Sie auf einen größtmöglichen Abstand zwischen Personen, mindestens jedoch 1,5 Meter.
- Die Umsetzung dieser Vorgaben ist vor Ort durch geeignete organisatorische Maßnahmen umzusetzen., wie etwa:
  - Umsetzung der Abstandsvorgaben im Klassenraum

- Entsprechende Organisation der Aufsicht
  - Kommunikation entsprechender Verhaltensregeln
  - Vermeidung von Durchmischung
  - Information aller beteiligten Schülerinnen und Erziehungsberechtigten
  - Pädagogisches Hinwirken auf die Einhaltung der eben dargestellten Vorgaben zum Infektionsschutz
- Eine gute und regelmäßige Durchlüftung der Räume und eine regelmäßige Reinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Lichtschalter etc.) ist erforderlich. Den Sachaufwandsträgern sind die Empfehlungen des StMG/LGL zur Kenntnis gebracht worden. Nehmen Sie daher im Bedarfsfall Kontakt mit Ihrem zuständigen Sachaufwandsträger auf.
  - Das Tragen von Masken ist im Unterricht aus medizinischer Sicht grundsätzlich nicht erforderlich. Nähere Informationen hierzu werden noch gesondert mitgeteilt.

Im Übrigen darf hierzu auf die konkreten Informationen in der Anlage 1 verwiesen werden. Darüber hinausgehende Hinweise werden schulartspezifisch durch die Schulabteilungen erfolgen.

### **3. Beschulung von Schülerinnen und Schülern Umgang mit Verdachtsfällen, chronisch Kranken, Schwangeren**

#### **3.1 Grundsatz, Verdachtsfälle**

Schülerinnen und Schüler der oben genannten Jahrgangsstufen sind generell verpflichtet den Unterricht zu besuchen. Ein Fernbleiben richtet sich nach den allgemeinen Regelungen. Grundsätzlich gelten zum Umgang mit sog. Verdachtsfällen nach wie vor die Ausführungen im KMS vom 06.02.2020, Nr. II.1-BS4363.0/101/3 sowie die Darstellung im Hygieneplan, Anlage 1.

#### **3.2. chronisch Kranke**

Soweit der Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern mit Blick auf die aktuelle COVID 19- Pandemie individuell eine besondere Risikosituation

darstellt, ist im konkreten Einzelfall auf der Grundlage eines (fach-)ärztlichen Zeugnisses von der Schulleitung zu klären, ob die Schülerin oder der Schüler aus zwingenden Gründen verhindert ist, am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 BaySchO). In jedem Fall ist es Aufgabe der Schule, die Schülerin oder den Schüler auf geeignete Weise mit Lernangeboten zu versorgen, Aufgabe der Schülerin oder des Schülers, diese Angebote auch wahrzunehmen, und Aufgabe der Erziehungsberechtigten, dies zu unterstützen (vgl. Art. 76 BayEUG).

Als derartige Risikosituation gilt, wenn beispielsweise

- eine (chronische) Vorerkrankung, insb. Erkrankungen des Atmungssystems wie chronische Bronchitis, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankung der Leber und der Niere vorliegt,
- oder wegen Einnahme von Medikamenten die Immunabwehr unterdrückt wird (wie z.B. durch Cortison),
- oder eine Schwächung des Immunsystems z.B. durch eine vorangegangene Chemo- oder Strahlentherapie
- eine Schwerbehinderung oder
- derartige Konstellationen bei Personen im häuslichen Umfeld bestehen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen.

Alternativ kann auch eine Beurlaubung oder Befreiung nach § 20 Abs. 3 BaySchO in Betracht kommen.

### **3.3 Schwangere Schülerinnen**

Hier wird auf die Allgemeinverfügung im KMS vom 17.4.2020 Nr. II.5-M1100/63/26, Bezug genommen, die entsprechen anzuwenden ist.

### **3.4 Rückkehrer aus dem Ausland**

Soweit Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands bayerische Schulen zum regulären Schulbesuch besuchen bzw. Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Bayern Schulen im angrenzenden Ausland besuchen, ist eine Einreise bzw. Wiedereinreise nach Bayern möglich. Es liegt ein triftiger Reisegrund nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) vor. Die Frage der möglichen Einreise/Rückreise in das außerbayerische Land ist anhand der dort geltenden Vorschriften zu beantworten. Das Staatsministerium strebt hierzu eine zeitnahe Klärung an und wird die entsprechenden Informationen auf der Homepage des Staatsministeriums veröffentlichen.

Hinweise zu Lehrkräften und sonstigem Personal ergehen in einem gesonderten Schreiben.

### **4. Lernen zuhause**

Bezüglich der Möglichkeiten und Online-Lernmaterialien und digitalen Kommunikationswerkzeugen wurden Sie zuletzt mit Schreiben vom 07. April 2020 (Az. I.4-BS1356.5/158/33) informiert. Derzeit werden von Seiten des Staatsministeriums intensive Überlegungen angestellt, inwiefern die Schulgemeinschaft durch die zentral-koordinierte temporäre Bereitstellung mebis-ergänzender Kommunikationstools unterstützt werden kann. Nähere Informationen hierzu werden Sie zeitnah schulartspezifisch erhalten.

### **5. Schülerfahrten bzw. sonstige Schulveranstaltungen**

Hinsichtlich der Absage von Schülerfahrten und Schüleraustauschmaßnahmen ergingen mit Schreiben vom 08. April 2020 (Az. BS4432.0/27/4) bereits entsprechende Hinweise.

Entsprechendes gilt auch für alle sonstigen Schulveranstaltungen, die für den Schulbetrieb nicht notwendig, nicht prüfungsrelevant und nicht übertrittsrelevant sind:

Aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung und zur Vermeidung möglicher Stornokosten sind solche sonstigen Schulveranstaltungen (z.B. Theater- oder Konzertaufführungen, Schulfeste, Jubiläumsfeiern sowie schulsportliche Wettbewerbe) grundsätzlich abzusagen oder – sofern möglich – zu verschieben. Eine unverbindliche Planung ist durchaus möglich.

Wir bedauern diesen Schritt sehr, da uns sehr wohl bewusst ist, dass die Vorbereitung der einzelnen Veranstaltungen viel Zeit, Mühe und Engagement gefordert hat, sich alle Beteiligten auf deren Durchführung freuen und derartige Veranstaltungen das Schulleben bereichern. Aus den bekannten übergeordneten Gründen, nämlich der Eindämmung der Verbreitung des COVID-19, halten wir diesen Schritt jedoch für erforderlich.

## **6. Schülerbeförderung**

Mit Schreiben von Frau Staatsministerin Kerstin Schreyer und Herrn Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo vom 14.4.2020 wurden die kommunalen Aufgabenträger des ÖPNV und der Schülerbeförderung darum gebeten, bereits mit vorbereitenden Überlegungen und Abstimmungen für eine schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichts zu beginnen.

Daten aus einer Eilabfrage bei den Schülerinnen und Schülern der betroffenen Abschlussklassen, mit welchen Verkehrsmitteln sie voraussichtlich ab dem 27.04.2020 den Schulweg zurücklegen, sollen den kommunalen Aufgabenträgern der Schülerbeförderung und des ÖPNV zur Verfügung gestellt werden.

Für die Aufgabenträger des ÖPNV spielt die **Reduzierung der Fahrgastdichte insbesondere in der morgendlichen Hauptverkehrszeit** eine wesentliche Rolle. Dazu trägt in den Ballungsräumen regelmäßig eine zeitliche Staffelung des morgendlichen Unterrichtsbeginns entscheidend bei. Allerdings sind dabei auch die örtlichen Gegebenheiten und die schulorganisatorische Umsetzbarkeit zu berücksichtigen. Die Organisation des Schülerverkehrs erfolgt vor Ort adäquat in enger Abstimmung der jeweiligen Aufgabenträger und der Schulen. Dies spricht gegen eine generelle Vorgabe eines Unterrichtsbeginns z.B. erst ab der regulären dritten Unterrichtsstunde.

Der Aspekt der zeitlichen Staffelung des morgendlichen Unterrichtsbeginns spielt v.a. eine Rolle, sofern **ab dem 11. Mai 2020** eine weitere Ausweitung des Unterrichtsbetriebs möglich wird. **Die Schulen haben in diesem Fall in Abstimmung mit den bzw. auf Ersuchen der Aufgabenträger für die Schülerbeförderung Regelungen zur Unterrichtszeit zu treffen**; in Betracht kommen hier u.a. eine Beschulung an unterschiedlichen Tagen, Schichtunterricht, evtl. auch im wöchentlichen Wechsel, ggf. auch Sams- tagsunterricht. Hier sind rechtzeitig Überlegungen und Abstimmungspro- zesse einzuleiten.

## 7. Hygienehinweise zur Schulhausreinigung

Seitens des StMGP wurden folgende Hinweise für die Sachaufwandsträger formuliert, (vgl. Anlage 2):

- Die Sanitärräume müssen mit Flüssigseife und Händetrocknemög- lichkeit (Einmalhandtücher oder Trockengebläse) ausgestattet wer- den. Sollten Endlostuchrollen vorhanden sein, ist sicherzustellen, dass sie auch funktionieren und nicht herunterhängen. Gemein- schaftshandtücher sind abzulehnen.
- Eine Oberflächenreinigung genügt, eine Desinfektion der Schule ist nicht notwendig. Die Reinigung sollte am Beginn oder Ende des Schultages erfolgen bzw. bei starker Kontamination auch anlassbe- zogen zwischendurch.
- Eine Reinigung mit Hochdruckreinigern sollte vermieden werden, um eine Aerosolbildung zu vermeiden.
- Die Reinigungsgeräte sollten arbeitstäglich aufbereitet werden. Die übliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist ausreichend.

Auf die Vorgaben des RKI ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuarti- ges\\_Coronavirus/Reinigung\\_Desinfektion.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuarti- ges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)) wird hingewiesen.

Auch hier gilt: Nehmen Sie im Bedarfsfall Kontakt mit Ihrem zuständigen Sachaufwandsträger auf.



## 8. Notfallbetreuung

Die bisher bestehende Notfallbetreuung bleibt zunächst im bisherigen Umfang nach den bekannten Voraussetzungen aufrechterhalten, für den Zeitraum nach dem 27.04.2020 sind Erweiterungen geplant. Augenblicklich bedeutet es zusammengefasst:

Eine Notfallbetreuung ist an den Schulen eingerichtet für Schülerinnen und Schüler

- der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grundschulen und der Grundschulstufe von Förderschulen sowie
- der Jahrgangsstufen 5 und 6 an weiterführenden Schulen und den entsprechenden Förderschulen,
- höherer Jahrgangsstufen, deren Behinderung oder entsprechende Beeinträchtigung eine ganztägige Aufsicht und Betreuung erfordert,

Weiterhin gilt, dass die Notfallbetreuung nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn

- ein Erziehungsberechtigter im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist oder
- beide Erziehungsberechtigte des Kindes, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass kein anderer Erziehungsberechtigter verfügbar ist, um die Betreuung zu übernehmen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Tätigkeit einer Lehrkraft vor Ort, sei es im Rahmen der Notfallbetreuung, sei es unterrichtend, dem sonstigen Bereich der kritischen Infrastruktur zuzuordnen ist.

Erinnert werden darf in diesem Zusammenhang daran, dass unabhängig von der Jahrgangsstufe und dem Beruf der Erziehungsberechtigten ein Anspruch auf Notfallbetreuung gegeben ist, wenn eine Zuweisung durch das Jugendamt erfolgt ist, vgl. KMS vom 02.04.2020, AZ. II.1-BS4363.0/125/1.

Weitere Voraussetzung für die Teilnahme an der Notfallbetreuung ist, dass die Kinder

- keine Krankheitssymptome aufweisen,
- keinen Kontakt zu einer infizierten Person haben oder binnen der letzten 14 Tage hatten und
- keiner sonstigen Quarantänemaßnahmen unterliegen.

Hinsichtlich des Einsatzes von Lehrkräften gilt - wie mit KMS vom 23.03.2020 Nr. II.5-M1100/63/11 dargelegt - in Bezug auf schwerbehinderte Beschäftigte sowie für Beschäftigte mit chronischen Erkrankungen: Sofern für den Beschäftigten eine Ansteckung mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Gesundheitsrisiko darstellt, empfiehlt es sich in Rücksprache mit dem behandelnden Arzt, die erforderlichen Maßnahmen mit der Schulleitung abzustimmen und ggf. von einem Einsatz im Rahmen der Notfallbetreuung abzusehen. Schwangere dürfen weiterhin nicht im Rahmen der Notfallbetreuung eingesetzt werden.

## **9. Staatliche Lehrerfortbildung**

Sämtliche Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung auf zentraler (im Bereich der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen sowie der Landesstelle für den Schulsport (LASPO) im Bayerischen Landesamt für Schule), regionaler (im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Regierungen) als auch lokaler Ebene (im Bereich der Staatlichen Schulämter) beginnen nicht zeitgleich mit der teilweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs, sondern frühestens nach den Pfingstferien.

Die jeweils für die regionale und lokale Lehrerfortbildung zuständige Schulaufsicht wird darum gebeten, bis zum Beginn der Sommerferien ihr Ange-

bot an Präsenzfortbildungen während der Unterrichtszeit auf dringend notwendige Lehrgänge zu beschränken. Die konkrete Entscheidung, welche der geplanten Lehrgänge vor den Sommerferien noch durchgeführt werden, treffen die Schulaufsichten eigenverantwortlich und bei Bedarf in direkter Abstimmung mit der Schulabteilung im Staatsministerium

### **10. Schulberatung/Schulpsychologen**

Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen stehen der gesamten Schulfamilie für Beratungsgespräche zur Verfügung. Aufgrund der aktuellen Situation sollten persönliche Beratungsgespräche in der Schule oder in den Staatlichen Schulberatungsstellen derzeit unterbleiben und stattdessen möglichst auf anderem Weg, z. B. per Telefon oder E-Mail, erfolgen. Soweit aus fachlicher Sicht dennoch eine persönliche Beratung erforderlich erscheint, kann eine solche Beratung vor Ort im Ausnahmefall erfolgen. Es ist dabei sicherzustellen, dass die oben genannten Sicherheits- und Hygienevorschriften eingehalten werden, insbesondere, dass der Kontakt zu anderen Personen (Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler) soweit wie möglich unterbleibt. Das Betretungsverbot der entsprechenden Allgemeinverfügungen steht dem nicht entgegen, da es sich bei den persönlichen Beratungen nicht um Unterricht oder eine sonstige Schulveranstaltung handelt

### **11. Meldeportal**

Wir bitten, wie bisher die erbetenen Informationen in das Meldesystem über das Bayerische Schulportal unter „Statusbericht - COVID-19 - Auswertung Notfallbetreuung“ einzupflegen. Sobald der Schulbetrieb wieder aufgenommen ist, wird hier ein weiteres Online-Formular eingestellt werden.

Bitte informieren Sie die Erziehungsberechtigten und die anderen Mitglieder Schulfamilie entsprechend, damit planbare Situationen auf beiden Seiten geschaffen werden.

Zu welchem Zeitpunkt der Unterrichtsbetrieb wieder vollständig aufgenommen werden kann, ist aktuell noch nicht absehbar. Wir bitten Sie daher um

Verständnis, dass aktuell auch noch keine Aussagen zum Umgang mit fehlenden Leistungsnachweisen, Vorrückungsbestimmungen o. ä. möglich sind – etwaige Sonderregelungen werden jeweils die tatsächliche Dauer der Schulschließungen zu berücksichtigen haben. Auch die Frage, wie angesichts der wochenlangen Einstellung des Unterrichtsbetriebs der Lehrplan im kommenden Schuljahr erfüllt werden kann, wird zu gegebener Zeit noch separat in den Blick zu nehmen sein. Hinweise zum „Lernen zuhause“ sind in schulartspezifischen Schrieben enthalten.

Auch wenn ich mich an dieser Stelle wiederhole, möchte ich es dennoch nicht versäumen, abermals meinen Dank auszusprechen! Die Bewältigung dieser Pandemie wird uns wahrscheinlich noch geraume Zeit in Atem halten und uns noch weiterhin viel Kraft und Engagement abverlangen. Daher möchte ich auch daran appellieren, dass alle mit ihren Ressourcen haushalten und mit Bedacht agieren! Nur gemeinsam können wir auch die zukünftigen Herausforderungen bewältigen.

Die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Familie, Arbeit und Soziales, die Schulaufsichtsbehörden, die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Privatschulträgerverbände erhalten Abdrucke dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Herbert Püls  
Ministerialdirektor